

Nach Aufruf der Vorlage erkundigt sich Herr Kluckhuhn, ob im Rahmen der Verwaltungsgebühren Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

Hierzu erläutert Herr Dörflinger, dass gem. § 2 b des Umsatzsteuergesetzes eine Kommune dann umsatzsteuerpflichtig ist, wenn sie Leistungen anbietet, die in Konkurrenz zu privatrechtlichen Leistungen stehen.

Bei hoheitlichem Handeln entfällt die Umsatzsteuerpflicht.